

Arbeitsgruppe neue Eidgenössische StPO**Personelle und finanzielle Auswirkungen im Gerichtsbereich**

Mit der Reformation der Strafverfolgung im Jahr 2005 hat unser Kanton die wesentliche Neuerung der Eidgenössischen Strafprozessordnung, die Einführung des neuen Staatsanwaltschaftsmodells, bereits vollzogen. Die damit verbundenen Kostenfolgen sind durch die Praxis mittlerweile bekannt.

Mit der Einführung der Eidgenössischen Strafprozessordnung müssen die Gerichte jedoch neu die Aussagen der Verfahrensbeteiligten in den Verhandlungen protokollieren. Sie müssen die Aussageprotokolle auch in der Verhandlung verlesen und von den befragten Personen unterzeichnen lassen. Bis anhin wurden die Aussagen der Befragten vom Gerichtsschreiber laufend im sogenannten Minutenbuch handschriftlich aufgezeichnet. Sie wurden nicht verlesen und nicht unterzeichnet.

Die Gerichte schätzen, dass sich mit der neuen Protokollierungspflicht die Verhandlungszeiten ungefähr verdreifachen werden. Bis anhin konnte das Gericht die zu vernehmenden Personen quasi im Zwiegespräch einvernehmen, und die Dauer einer Einvernahme war die eines Gesprächs. Neu wird das Gericht nach jeder Teilaussage eine Pause einlegen müssen, damit der Protokollführer diese grammatikalisch korrekt in ganzen Sätzen niederlegen und gegebenenfalls nachfragen kann. Nach Abschluss der Befragung ist dann das Protokoll zu verlesen, Einwände sind entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Der Vergleich mit den Dauern vergleichbarer Verfahren in Kantonen, die die Protokollierung kennen, beispielsweise Bern, legt nahe, dass Gerichtsverhandlungen inskünftig dreimal solange dauern werden.

Es könnte dagegen eingewendet werden, alle Beteiligten seien bereits in der Voruntersuchung zu Protokoll befragt worden und ein Gericht könne ja weitgehend auf Vorakten abstellen und auf Einvernahmen verzichten. Dies ist nicht zutreffend. Die Gerichte werden sich auch unter der neuen Strafprozessordnung in den meisten Fällen einen eigenen Eindruck von den Prozessparteien machen müssen, da es in der Regel gilt, widersprüchliche Aussagen gegeneinander abzuwägen. Dafür ist der persönliche Eindruck für ein Gericht unverzichtbar. Auch unter der neuen StPO werden die Gerichte deshalb in gleichem Mass wie bis anhin Befragungen vornehmen müssen.

Für die Berechnung der Mehraufwendungen stellen die Gerichte auf die Verhandlungstage ab, die in den Jahren 2006 und 2007 anfielen:

Gericht	Abteilung	2006	2007	Durchschnitt	Amtsgerichte	präsidial	Obergericht
Strafkammer	Gericht	63	48	55.5			55.5
Solothurn-Lebern	Amtsgericht	28	18	23.0	23.0		
	präsidial	12	9	10.5		10.5	
Bucheggberg-Wasseramt	Amtsgericht	20	17	18.5	18.5		
	präsidial	29	33	31.0		31.0	
Thal-Gäu	Amtsgericht	10	7	8.5	8.5		
	präsidial	21	30	25.5		25.5	
Olten-Gösigen	Amtsgericht	26	26	26.0	26.0		
	präsidial	39	29	34.0		34.0	
Dorneck-Thierstein	Amtsgericht	5	14	9.5	9.5		
	präsidial	10	7	8.5		8.5	
Total				250.5	85.5	109.5	55.5

Der Mehraufwand an Verhandlungstagen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Obergericht, Strafkammer	111	111
Amtsgerichte	171	
Präsidialverfahren	219	
Total Richterämter	390	390
Total alle Gerichte		501

Das Mehr an Verhandlungstagen zieht folgenden zusätzlichen Personal- und anderen Aufwand nach sich:

- Im Bereich des Obergerichts sind vermehrt Ersatzrichter beizuziehen und sind zusätzliche Gerichtsschreiber anzustellen.
- Im Bereich der Richterämter müssen die Gerichtsstatthalter sowie die Gerichtsschreiber verstärkt werden. Durch die längeren Sitzungen der Amtsgerichte fallen auch zusätzliche Sitzungspauschalen an. (pro Tag zwei Halbtagspauschalen à Fr. 140.-, die Aktenstudienpauschale à Fr. 200.- plus Essensspesen von Fr. 21.-, total Fr. 501.- pro Verhandlungstag.)
- Bei allen Gerichten müssen die Verteidiger für die längere Sitzungsdauer honoriert werden, amtliche Verteidiger zu Fr. 180.-, private zu Fr. 220.- pro Stunde, plus Mehrwertsteuer.
- Dies betrifft auch die Übersetzer. Die untenstehende Berechnung geht von der Annahme aus, dass an rund 10 % der Verhandlungszeiten Übersetzer anwesend sind.

Die Mehrkosten (Personalkosten und zusätzliche Honorare der Verteidiger und Übersetzer) lassen sich wie folgt darstellen (Annahme von durchschnittlichen Stundensätzen):

	Mehr- tage	à h	à Fr.	Subtotal	Lohnneben- kosten 25 %	Total Besoldung
Obergericht Strafkammer						
Aufstockung Ersatzrichter	111	8.50	135.00	127'373	31'843	159'216
Aufstockung Gerichtsschreiber	111	8.50	55.00	51'893	12'973	64'866
Richterämter						
Aufstockung Statthalter	390	8.50	81.64	270'637	67'659	338'296
Aufstockung Gerichtsschreiber	390	8.50	49.90	165'419	41'355	206'773
Mehrauslagen Sitzungsgelder AG	171		501.00	85'671	21'418	107'089
Mehrauslagen für Verteidiger						
Alle Gerichte, 80 % amtliche V.	401	8.50	193.50	659'545		659'545
alle Gerichte, 20 % private V.	100	8.50	237.00	201'450		201'450
Mehrauslagen für Übersetzer						
Alle Gerichte	50	8.50	70.00	29'750	3'868	33'618
Mehrauslagen total						1'770'852

In der hier dargestellten Kostenschätzung sind auch Mehraufwendungen des Jugendgerichts enthalten, ihren Grund in weiteren Neuerungen der eidgenössischen Prozessordnungen haben, insbesondere in der neu geschaffenen Parteistellung von Geschädigten und Dritten im jugendgerichtlichen Verfahren.

Dazu kommen die Arbeitsplatzkosten für die zusätzlich notwendigen Mitarbeiter. Da es sich bei der obigen Berechnung um eine Schätzung handelt, ausgehend von der Annahme einer Verdreifachung der Verhandlungstage, werden die Arbeitsplatzkosten nicht separat ausgewiesen, da sie im Verhältnis zu den Besoldungskosten eher untergeordnet sind.

18. April 2008/ rsta